C/2024/4142

27.6.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11579 — CVC / PON / URUS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4142)

1. Am 12. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Pon Holdings B.V. („Pon“, Niederlande), letztlich kontrolliert von der Privatperson Wijnand Pon (Niederlande),

— Aurochs LuxCo (Luxemburg), letztlich kontrolliert von CVC Capital Partners plc („CVC“, Luxemburg),

— URUS Group LP („URUS“, Vereinigte Staaten von Amerika), derzeit kontrolliert von Pon.

Pon und CVC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der URUS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Pon ist eine Holdinggesellschaft, die in den vier Geschäftsbereichen Automobil, Fahrräder, Ausrüstung und Stromnetze sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Dienstleistungen tätig ist.

— CVC verwaltet Investmentfonds mit Beteiligungen an einer Reihe von in verschiedenen Branchen tätigen Unternehmen in aller Welt.

3. Das Unternehmen URUS ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Landwirtschaft, genetische Lösungen und Einzelhandel.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11579 — CVC / PON / URUS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË